

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Geltungsbereich

1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: AGB) gelten für alle Verträge über den Verkauf und die Lieferung von neuen und gebrauchten Motorgeräten, landwirtschaftlichen Maschinen, Geräten und Bedarfsgegenständen (nachfolgend: Kaufsache) sowie für alle Verträge über die Erbringung sonstiger Leistungen und Beratungen, die nicht Gegenstand eines eigenständigen Beratungsvertrags sind, zwischen dem Besteller (nachfolgend: Auftraggeber) und der HVC GmbH & Co. KG Landtechnik - Metallbau (nachfolgend: Auftragnehmer).
2. Dabei ist es unerheblich, ob der Auftragnehmer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB). Diese AGB gelten ausschließlich für unsere Geschäftsbeziehungen zu Unternehmern (§14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen i.S.d. § 310 Abs. 1 BGB. Der Auftraggeber ist Unternehmer, wenn er bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Hierunter fallen auch nicht im Handelsregister eingetragene Kleingewerbetreibende.
3. Die AGB gelten, sofern nicht anderweitig vereinbart, in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Auftraggebers gültigen, bzw. in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass der Auftragnehmer erneut einzelfallbezogen darauf hinweisen muss. Es gelten für alle Verträge ausschließlich unsere AGB. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, selbst dann nicht, wenn der Auftragnehmer diesen nicht ausdrücklich widerspricht.
4. Individuelle Vertragsabreden, die im Einzelfall zwischen den Vertragsparteien getroffen werden - einschließlich Nebenabreden, Zusicherungen, Ergänzungen und Änderungen sowie nachträgliche Vertragsänderungen, die mündlich vereinbart wurden - haben Vorrang vor diesen AGB. Diese Individualabreden sollen zeitnah schriftlich fixiert und in die Auftragsbestätigung/Liefervertrag aufgenommen werden.
5. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag, bzw. die schriftliche Bestätigung des Auftragnehmers maßgebend.
6. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil als der Auftragnehmer ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn der Auftraggeber im Rahmen der Bestellung auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist und der Auftragnehmer diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat.
7. Rechtserhebliche Erklärungen sowie Anzeigen des Auftraggebers hinsichtlich des Vertrags (Mängelanzeigen, Fristsetzungen, Rücktritt oder Minderung) sind schriftlich (Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Weitergehende gesetzliche Formvorschriften sowie weitere Nachweise (ggf. bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden) bleiben hiervon unberührt.
8. Sofern Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften erfolgen, haben diese lediglich deklaratorischen Charakter. Die gesetzlichen Grundlagen gelten - auch wenn keine entsprechende Klarstellung erfolgt ist - in den Grenzen, in denen sie nicht wirksam durch die AGB abgeändert oder ausgeschlossen sind.

II. Angebot und Lieferumfang

1. Angebote des Auftragnehmers sind stets freibleibend und unverbindlich. Es ist lediglich als Angebot an den Auftraggeber zu verstehen. Dies gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber Kataloge, technische Dokumentationen (z. B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen) sowie sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen (auch in elektronischer Form), überlassen hat.
2. Die vom Auftraggeber unterzeichnete Bestellung ist ein bindendes Angebot i.S.d. § 145 BGB. Der Auftragnehmer kann dieses Angebot innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung annehmen oder innerhalb dieser Frist die bestellte Ware liefern.
3. Eine Ablehnung der Bestellung ist vom Auftragnehmer unverzüglich anzuzeigen.
4. Sofern keine andere Lieferfrist vereinbart wurde, ist der Auftragnehmer an die Bestellung durch den Auftraggeber maximal 6 Wochen gebunden.
5. Die das Angebot bezeichnenden Unterlagen, wie z.B. Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben stellen nur beispielhafte Orientierungen da, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich benannt werden.
6. Die Änderungen sind unangemessen und vom Auftraggeber nicht mehr zu akzeptieren, sofern sie über das handelsübliche Maß hinausgehen.
7. Leistungen und Betriebskosten werden als Durchschnittswerte angegeben.
8. Konstruktions- und Formänderungen des Kaufsache bleiben vorbehalten, soweit die Kaufsache nicht erheblich geändert und die Änderungen dem Auftraggeber zumutbar sind.
9. Angaben, die der Auftragnehmer in Bezug auf Lieferumfang, Leistung, Aussehen, Maße, Gewicht, Betriebsstoffverbrauch und Betriebskosten macht und dem Auftragnehmer durch Vertragsunterlagen oder sonstige Beschreibungen zur Verfügung stellt, werden Vertragsinhalt. Sie dienen als Maßstab dafür, ob die Kaufsache mangelfrei ist.

III. Preise und Zahlung

1. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, gelten die Preise ab Lager des Auftragnehmers oder bei Versand vom Herstellerwerk ab Werk einschließlich Verpackung und zuzüglich Umsatzsteuer in jeweils gültiger Höhe. Kosten für die Verpackung werden gesondert in Rechnung gestellt.
2. An den vereinbarten Kaufpreis ist der Auftragnehmer nur für die vereinbarte Lieferzeit - mindestens jedoch für 4 Monate - gebunden.
3. Sofern die Lieferung mehr als 4 Monate nach Vertragsabschluss ausgeführt werden soll, ist der Auftragnehmer berechtigt, etwaige Preiserhöhungen der Vorlieferanten sowie unerwartete Steigerungen der Lohn- und Transportkosten zur Disposition zu stellen und eine Neufestsetzung des Kaufpreises zu verlangen.
4. Mehraufwendungen, die dem Auftragnehmer durch den Annahmeverzug des Auftraggebers entstehen, kann er von diesem ersetzt verlangen.
5. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist die Zahlung bei Lieferung oder Bereitstellung innerhalb von 12 Tagen nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Auftragnehmers zu leisten. Verzugszinsen werden in Höhe von 9% über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugssschadens bleibt vorbehalten. Die dem Auftraggeber aus § 320 BGB zustehenden Zurückbehaltungsrechte bleiben hiervon unberührt.
6. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig und nur, sofern sich der Auftraggeber nicht mit einer Zahlung aus einer früheren Bestellung im Rückstand befindet.

7. Der Auftragnehmer nimmt nur bei entsprechender Vereinbarung diskontofähige und ordnungsgemäß versteuerte Wechsel zahlungshalber an. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs abzüglich der Auslagen mit Wertstellung des Tages, an dem der Auftragnehmer über den Gegenwert verfügen kann.
8. Die Aufrechnung mit etwaigen vom Auftragnehmer bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Auftraggebers ist nicht statthaft.
9. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem Kaufvertrag beruht. Wird eine Mängelrüge gelten gemacht, darf der Auftraggeber Zahlungen in der Höhe zurückbehalten, die in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der aufgetretenen Mängel stehen.
10. Zahlungen an Angestellte des Auftragnehmers können rechtswirksam nur dann erfolgen, wenn eine gültige Inkassovollmacht vorliegt.

IV. Lieferfristen und Verzug

1. Lieferfristen und -termine sind nur dann verbindlich vereinbart, wenn sie vom Auftragnehmer ausdrücklich als solche bezeichnet wurden. Die Lieferfrist beginnt mit Zustandekommen des Vertrags, jedoch nicht vor der Beibringung etwaiger vom Auftraggeber zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
2. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung ist vorbehalten.
3. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen rechtmäßiger Arbeitskämpfe, insbesondere Streiks und Aussperrungen sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, welche außerhalb des Einflussbereichs des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung der Kaufsache von Einfluss sind.
4. Entsprechendes gilt, wenn der Auftragnehmer seinerseits nicht rechtzeitig beliefert wird. Der Auftragnehmer ist zum Rücktritt berechtigt, wenn der Hersteller ihn nicht beliefert. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Nichtlieferung vom Auftragnehmer zu vertreten ist (z.B. durch Zahlungsverzug).
5. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Auftraggebers voraus.
6. Erleidet der Auftraggeber in Folge einer Verzögerung einen Schaden, haftet der Auftragnehmer gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
7. Für durch Verschulden seines Vorlieferanten verzögerte oder unterbliebene (Unmöglichkeit) Lieferungen hat der Auftragnehmer - ausgenommen Auswahl- oder Überwachungsverschulden - nicht einzustehen. Dies gilt nicht, sofern sich das Vertragsverhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer nach Werkvertragsrecht bestimmt. In diesem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber schadlos zu halten, sofern dieser die ihm abgetretenen Ansprüche gegenüber dem Zulieferer nicht vollständig durchsetzen kann.
8. Der Auftragnehmer kann neben der gesetzlichen Frist des § 288 Abs.3 BGB und der Mahnung, den Auftragnehmer auch durch ein anderes nach dem Kalender bestimmtes Zahlungsziel im Sinne des § 288 Abs. 2 BGB in Verzug setzen.

V. Überlassene Unterlagen

1. An Unterlagen - auch in elektronischer Form - wie z.B. Kalkulationen, Zeichnungen etc., behält sich der Auftragnehmer das Eigentums- und Urheberrecht vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, der Auftragnehmer erteilt dem Auftraggeber hierzu ausdrückliche und schriftliche seine Zustimmung.
2. Soweit der Auftragnehmer das Angebot des Auftraggebers nicht innerhalb der Frist von Ziffer III. 2. annimmt, sind die Unterlagen unverzüglich an den Auftragnehmer zurückzusenden.

VI. Gefahrenübergang und Transport

1. Sofern nicht anders vereinbart, sind die Auswahl des Versandwegs und -mittels dem Auftragnehmer überlassen.
2. Im Falle eines Versandkaufs, geht die Gefahr mit der Übergabe der Kaufsache an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Lagers oder bei Direktversand ab Werk mit dem Verlassen des Werks auf den Auftraggeber über. Das gilt auch für den Fall von Teillieferungen und auch dann, wenn der Auftragnehmer weitere Leistungen übernommen hat. Auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers, wird die Kaufsache versichert.
3. Verzögert sich der Versand durch Umstände, die der Auftraggeber zu vertreten hat, geht die Gefahr vom Tag des Angebots der Übergabe an auf den Auftraggeber über. Der Auftragnehmer ist jedoch auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers zur Übernahme der entsprechenden gewünschten Versicherung verpflichtet.
4. Angelieferte Ware ist vom Auftraggeber - auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweist - ungeachtet der Rechte aus Abschnitt (Mängelrüge und Haftung für Mängel) entgegenzunehmen.
5. Teillieferungen sind zulässig, soweit diese dem Auftraggeber zumutbar sind.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Der Auftragnehmer behält sich das Eigentumsrecht der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag mit dem Auftraggeber vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn sich der Auftragnehmer nicht stets ausdrücklich erneut darauf beruft. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Kaufsache zurückzufordern, wenn der Auftraggeber sich vertragswidrig verhält.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln und gegen Einflüsse Dritter zu sichern. Insbesondere ist er - sofern dies schriftlich vereinbart wurde oder ein verlängertes Zahlungsziel eingeräumt wurde - verpflichtet, die Kaufsache auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden zum Neuwert zu versichern und dies auf Verlangen nachzuweisen. Andernfalls ist der Auftragnehmer berechtigt, eine entsprechende Versicherung auf Kosten des Auftraggebers selbst vorzunehmen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, etwaige Entschädigungsansprüche an den Auftragnehmer abzutreten. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Auftraggeber diese auf eignen Kosten rechtzeitig durchzuführen.
3. Vor dem Eigentumsübergang ist der Auftraggeber nicht dazu berechtigt, den Kaufgegenstand ohne die Zustimmung des Auftragnehmers zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Zudem ist der Auftraggeber bis zum vollständigen Übergang des Eigentums verpflichtet, den Auftragnehmer bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit der Auftragnehmer Klage gem. § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht dazu in der Lage ist, dem Auftragnehmer die

gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Auftraggeber für den entstandenen Ausfall.

4. Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen gegenüber dem Abnehmer oder Dritten aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Auftraggeber schon jetzt an den Auftragnehmer in Höhe des Faktura-Endbetrags (Einschließlich Umsatzsteuer) ab - unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter veräußert worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Auftraggeber auch nach Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Auftragnehmers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der Auftraggeber verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Forderungen ordnungsgemäß nachkommt. Andernfalls kann der Auftragnehmer verlangen, dass der Auftraggeber ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner die Abtretung mitteilt.

5. Soweit für die Kaufsache ein Kfz-Brief ausgestellt ist, steht dem Auftragnehmer während der Dauer des Eigentumsvorbehalts das alleinige Recht zum Besitz des Kfz-Briefs zu.

6. Die Be- und Verarbeitung, sowie Umbildung der Kaufsache durch den Auftraggeber durch Verbindung (§§ 947 ff. BGB), erfolgt stets im Namen des Auftragnehmers. Das Anwartschaftsrecht des Auftraggebers setzt sich in diesem Fall an der umgebildeten Sache fort. Erfolgt eine Verarbeitung der Kaufsache mit anderen - nicht im Eigentum des Auftragnehmers stehenden Gegenständen - erwirbt der Auftragnehmer Miteigentum an der neuen Sache. Miteigentum entsteht in diesem Fall im Verhältnis des objektiven Wertes, den die beigefügte Sache zum Zeitpunkt der Verarbeitung zur ganzen Sache hat, § 948 Abs. 1 BGB. Selbiges gilt für den Fall der Vermischung, § 948 BGB. Erfolgt eine Vermischung derart, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für ihn verwahrt. Zur Sicherung der Forderungen des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber tritt der Auftraggeber auch solche Forderungen an den Auftragnehmer ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegenüber Dritten erwachsen. Der Auftragnehmer nimmt diese Abtretung bereits jetzt an.

7. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer zur Rücknahme der Kaufsache nach Mahnung und Rücktrittserklärung berechtigt und der Auftraggeber zur Herausgabe der Kaufsache verpflichtet.

8. Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung der Kaufsache trägt der Auftraggeber. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 10% des Verwertungserlöses, einschließlich Umsatzsteuer. Weist der Auftragnehmer tatsächlich höhere oder der Auftraggeber tatsächlich geringere Kosten nach, ist der Betrag entsprechend anzupassen. Der Erlös wird dem Auftraggeber nach Abzug der Kosten und sonstiger mit dem Vertrag zusammenhängender Forderungen des Auftragnehmers gutgebracht.

VIII. Mängelrüge und Haftung für Mängel

1. Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser seiner nach § 377 HGB geschuldete Untersuchungs- und Rügeobliegenheit ordnungsgemäß nachgekommen ist. Erkennbare Mängel sind dem Auftragnehmer innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Kaufsache schriftlich anzuzeigen.

2. Gewährleistungsansprüche seitens des Auftraggebers bestehen nicht, bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß. Für Schäden an der Kaufsache, die durch unsachgemäße oder ungeeignete Verwendung, fehlerhafte Montage, bzw. Inbetriebsetzung durch den Auftraggeber oder Dritte entstanden sind, haftet der Auftragnehmer ebenso nicht. Ferner haftet der Auftragnehmer nicht für Schäden an der Kaufsache, die auf versäumte Wartungsarbeiten - wenn diese üblich sind und/oder vom Hersteller empfohlen werden - normale Abnutzung, insbesondere von Verschleißteilen, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektronische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen sind.

3. Nimmt der Auftraggeber oder ein Dritter unsachgemäß und ohne vorherige Genehmigung des Auftragnehmers Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten an der Kaufsache vor, haftet der Auftragnehmer nicht für die daraus entstandenen Schäden.

4. Sollte trotz aller angewandeter Sorgfalt die gelieferte Kaufsache einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, hat der Auftragnehmer, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge durch den Auftraggeber, nach seiner Wahl nachzubessern oder eine Ersatzkaufsache zu liefern. Zur Nacherfüllung ist dem Auftragnehmer stets eine angemessene Frist zu setzen. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt. In Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden ist der Auftragnehmer unverzüglich zu informieren. Liegt ein solcher Fall vor oder befindet sich der Auftragnehmer mit der Beseitigung des Mangels in Verzug, ist der Auftraggeber berechtigt, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Auftragnehmer den Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

5. Mängelansprüche für den Erwerb einer neuen Kaufsache verjähren 1 Monat nach erfolgter Lieferung der Kaufsache an den Auftraggeber. Etwas anderes gilt nur dann, wenn dem Auftraggeber eine konkret vereinbarte Beschaffenheit oder Eigenschaft der Kaufsache zugesichert wurde. Beim Erwerb von gebrauchten Kaufsachen ist die Gewährleistung ausgeschlossen, es sei denn, die Vertragsparteien haben diesbezüglich ausdrücklich und schriftlich etwas abweichendes vereinbart. Für Schadensersatzansprüche bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers beruhen, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist. Dies gilt sowohl für neue als auch für gebrauchte Kaufsachen.

6. Für Ersatzstücke und Ausbesserungen verjähren die Gewährleistungsansprüche nach 1 Monaten. Die Frist für die Mängelhaftung an der Kaufsache wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Nutzungsunterbrechung verlängert.

7. Wird im Zuge der Nachbesserung ein Austausch der gesamten Kaufsache durchgeführt, hat der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber einen Anspruch auf uneingeschränkte Nutzungsentschädigung für die zurückgenommene Kaufsache. Die Höhe der Nutzungsentschädigung richtet sich nach den durchschnittlichen Mietkosten für die Kaufsache, die für den Zeitraum der Nutzung angefallen wäre.

8. Schlägt die Nacherfüllung durch den Auftragnehmer zweimal fehl, kann der Auftraggeber - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche - vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.

9. Ansprüche des Auftraggebers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten einschließlich

eventueller Aus- und Einbaukosten sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die vom Auftragnehmer gelieferte Kaufsache nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Auftraggebers verbracht worden sind, es sei denn, die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

IX. Haftungsbegrenzung Schadensersatz

1. Die Haftung des Auftragnehmers richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung ist jedoch - gleich aus welchem Rechtsgrund - ausgeschlossen, sofern eine nicht wesentliche Pflichtverletzung vorliegt, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig begangen wurde. Dies gilt nicht, soweit Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit entstanden sind oder zugunsten des Auftragnehmers eine Haftpflichtversicherungsdeckung besteht. In diesem Fall tritt der Auftragnehmer seinen Anspruch gegenüber der Versicherung an den Auftraggeber ab.

2. Die vom Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer geltend zu machenden Ansprüche verjähren nach den gesetzlichen Bestimmungen. Es besteht jedoch eine Ausschlussfrist von 6 Monaten, sofern der Auftragnehmer schriftlich einen Anspruch des Auftraggebers als unbegründet zurückgewiesen hat.

X. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

1. Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

2. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand und für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt und beide Vertragsparteien Kaufleute im Sinne des HGB oder juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind (§ 38 ZPO). Ansonsten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

XI. Datenschutz

Personenbezogene Daten des Auftraggebers werden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch den Auftragnehmer ausschließlich im Rahmen des zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer bestehenden Vertragsverhältnisses gespeichert und verarbeitet und werden ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers, nicht an Dritte weitergegeben.